

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Rosenkopf
vom 23.11.2023

1. Bebauungsplan „Untere Hauptstraße 16“

Das Grundstück Plan-Nr. 159 mit dem Anwesen Untere Hauptstraße 16 liegt gemäß der gemeindlichen Innenbereichssatzung vollständig innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich) im Sinne des § 34 BauGB. Der rückwärtige Bereich des Grundstückes ist unbebaut. Zum Zwecke der Nachverdichtung soll im rückwärtigen Bereich eine selbstständige Wohnbebauung ermöglicht werden. Der Ortsgemeinderat hat sich bereits grundsätzlich dafür ausgesprochen, das dafür notwendige Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Für die Einleitung des Aufstellungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zunächst ein Aufstellungsbeschluss erforderlich.

Die Bebauung des rückwärtigen Grundstücksteils von Plan-Nr. 159 dient der Nachverdichtung der Bebauung im Innenbereich. Die Ortsgemeinde trägt damit auch dem gesetzlichen Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung Rechnung. Die Erschließung ist durch die vorhandenen Erschließungsanlagen in der Unteren Hauptstraße sichergestellt. Es sind lediglich zusätzliche private Anschlussmöglichkeiten an die vorhandenen Straßenleitungen zu schaffen.

Gemäß § 13a BauGB kann der Bebauungsplan als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren abgewickelt werden. Die Voraussetzungen des § 13a Abs.1 BauGB liegen hier vor, denn die zu überplanende Fläche ist lediglich ca. 2.600 qm groß. Die zulässige Grundfläche liegt innerhalb des dort vorgeschriebenen Rahmens und die dort genannten Ausschlussgründe liegen nicht vor. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 u. 3 BauGB entsprechend. Danach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Plan-Nr. 159 an der Unteren Hauptstraße. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung einer Baufläche im rückwärtigen Teil des Grundstückes zur Nachverdichtung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf das Grundstück Plan-Nr. 159 der Gemarkung Rosenkopf. Das Verfahren trägt die Bezeichnung „Untere Hauptstraße 16“

1.2 Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a und § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

1.3 Zustimmung zum Planentwurf

Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Planentwurf zu.

2. Forstangelegenheiten

2.1 Wegeunterhaltung des LKW befahrbaren Weges zwischen Friedhof und der Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Wiesbach

Für die Wegeunterhaltung des LKW befahrbaren Weges zwischen Friedhof und der Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Wiesbach hat das Forstamt drei Angebote eingeholt.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. R. Kolb GmbH, Kreuzwiese 5, 67806 Rockenhausen, zu.

2.2 Beantragung der Bundesförderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Der Ortsgemeinderat stimmt einer Beantragung der Bundesförderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu.

2.3. Umsetzung des BAT-Konzeptes zur Umsetzung der Förderkriterien

Die Ortsgemeinde Rosenkopf stimmt der Umsetzung des BAT-Konzeptes (Biotopbäume, Altbäume und Totholz) zu.

3. Gefahrenabwehrverordnung

Bei der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 29.06.2023 wurde sich mehrheitlich für die Leinenpflicht für Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ausgesprochen.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde-Land erforderlich.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Erlass der Gefahrenabwehrverordnung durch den Verbandsgemeinderat zu.

4. Erstellen einer kommunalen Wärmeplanung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Die kommunale Wärmeplanung ist ein langfristiger strategisch angelegter Prozess mit dem Ziel einer weitgehend klimaneutralen Wärmeerzeugung und -nutzung bis zum Jahr 2040 für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Die Inhalte einer kommunalen Wärmeplanung sind:

1. Bestandsanalyse

Ausgangspunkt bildet eine Bestandsanalyse, die z. B. die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur umfasst. Sie beinhaltet auch eine Energie- und Treibhausgas-Bilanz.

2. Potenzialanalyse

Identifikation von Potenzialen zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie, öffentliche Liegenschaften sowie lokale Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme.

3. Aufstellung Zielszenario

Basierend auf der Potenzialanalyse werden Szenarien entwickelt wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll.

4. Entwicklung Wärmewendestrategie

Die Strategie soll schließlich konkrete Handlungsleitfäden zur Erreichung des Zielszenarios beinhalten. Weiterhin sollen die Maßnahmen benannt werden, die zur Erreichung des Zielszenarios notwendig sind. Darüber hinaus sollen die benötigten

Akteure genannt und angesprochen werden. Ebenfalls ist es erforderlich festzustellen, welche Maßnahmen bereits umgesetzt werden können und welche Maßnahmen weitere Vorbereitung oder Unterstützung benötigen.

5. Beteiligung betroffener Akteure:

Neben der Erarbeitung des Wärmeplans muss gleichzeitig eine Beteiligung der Betroffenen stattfinden. Hierzu gehören u. a. Bürger, Betreiber von Wärme-, Strom- und Gasnetzen sowie Gewerbe- und Industriebetriebe. Die frühzeitige Einbindung ermöglicht offene Kommunikation, Bündelung von Kompetenzen und Fachwissen sowie die gemeinsame Entwicklung von Lösungsvorschlägen.

Für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung wird bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 ein Zuschuss in Höhe von 90% der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 02.11.2023 haben sich die Ortsbürgermeister dafür ausgesprochen, dass die Verbandsgemeinde für das komplette Gebiet, an Stelle jeder einzelnen Gemeinde, eine kommunale Wärmeplanung erstellen lässt und hierfür einen Förderantrag stellt.

Die Aufgabe „kommunale Wärmeplanung“ fällt in den Allzuständigkeitsbereich der Ortsgemeinden. Um zu einer Aufgabenwahrnehmung auf der Ebene der Verbandsgemeinde zu kommen, sollte eine Aufgabenübertragung durch die Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde gem. § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) erfolgen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übertragung der Aufgabe „kommunale Wärmeplanung“ auf die Verbandsgemeinde gem. § 67 Abs. 5 GemO zu.

Weiterhin stimmt der Ortsgemeinderat der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land durch die Verbandsgemeinde sowie der Einreichung eines entsprechenden Förderantrages zu.

5. Radverkehrskonzept des Landkreises

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz hat in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und dem Büro R+T Verkehrsplanung GmbH aus Darmstadt ein Radverkehrskonzept für den Landkreis erstellt. Das Ziel dieses Konzeptes war es, eine Bestandsanalyse aufzunehmen, Tauglichkeit und Ertüchtigungsmöglichkeiten zu prüfen und einen Maßnahmenkatalog zu erstellen. Des Weiteren wird dieses Konzept benötigt, um Fördermittel zu beantragen.

Das Konzept wurde am 07.09.2023 in der Konrad-Loschky-Halle in Battweiler vorgestellt und nun vom Kreisausschuss verabschiedet.

Unter der Webseite <https://www.kek-suedwestpfalz.de/radwegekonzept> finden sie dazu alle Informationen.

Zur Umsetzung des Konzeptes ist beabsichtigt innerhalb der Verbandsgemeinde eine Arbeitsgruppe zu bilden. Diese soll zunächst eine Prioritätenliste erarbeiten und hierbei die Kosten und die Finanzierbarkeit berücksichtigen.

In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 02.11.2023 haben sich die Ortsbürgermeister dafür ausgesprochen, dass die Verbandsgemeinde die Aufgabe „Umsetzung des Radwegekonzeptes des Landkreises Südwestpfalz“ übernimmt.

Um zu einer Aufgabenwahrnehmung auf der Ebene der Verbandsgemeinde zu kommen, sollte eine Aufgabenübertragung durch die Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde gem. § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) erfolgen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übertragung der Aufgabe „Umsetzung des Radwegekonzeptes des Landkreises“ auf die Verbandsgemeinde gem. § 67 Abs. 5 GemO zu.